

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17/II Hochwiese III, 3. Änderung, der Stadt Neu-Anspach, Gemarkung Hausen-Arnsbach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.11.2011 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 17/II Hochwiese III, 3. Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierten Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 Hessische Bauordnung (HBO₂₀₀₂) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Fläche Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 12 Flurstück 116/4, Teilfläche von ca. 40 m², zwischen den Straßen Eisenbachweg und Auf der Hochwiese, südlich Eisenbachweg 26).

Keine maßstäbliche Darstellung



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom heutigen Tage an in der Stadtverwaltung in Neu-Anspach, Stadtteil Anspach, Bahnhofstraße 27, Bürgerbüro, während der Dienststunden

montags und mittwochs	von 07:30 Uhr – 17:00 Uhr (ab Januar 2012 mittwochs von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr)
dienstags und donnerstags	von 07:30 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung (Tel. 1025-6000 oder 1025-6011)

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Ver-

mögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neu-Anspach, 06.12.2011

DER MAGISTRAT

Klaus Hoffmann
Bürgermeister